
Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

der
YMOS AG
Feldstraße 12
63179 Obertshausen

gemäß § 27 WpÜG

zum Pflichtangebot der

CURA 13. Seniorenzentrum GmbH, Hamburg,
geschäftssässig Französische Straße 53-55
10117 Berlin,

an die Aktionäre der YMOS AG

YMOS-Aktien: ISIN DE0007847303 (WKN 784730)
„Zum Verkauf eingereichte YMOS-Aktien“: ISIN DE 000A0N4QR1 (WKN A0N4QR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	3
1.3	Veröffentlichung dieser Stellungnahme	4
1.4	Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der YMOS AG	4
2.	Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung	4
2.1	Art und Höhe der Gegenleistung	4
2.2	Gesetzlicher Mindestpreis	4
2.3	Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	6
3.	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der YMOS AG	6
4.	Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen	7
5.	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der YMOS AG	9
5.1	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots	9
5.2	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots	9
6.	Interessenlage der Mitglieder der Verwaltung der YMOS AG	11
6.1	Vorstand	11
6.2	Aufsichtsrat	11
7.	Absicht der Mitglieder der Verwaltung, das Angebot anzunehmen	11
8.	Empfehlung	12

1. Allgemeine Hinweise

Die CURA 13. Seniorenzentrum GmbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Französische Straße 53-55 in 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97173 (die „Bieterin“) hat am 12. Juni 2007 gemäß § 35 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG für das Pflichtangebot der Bieterin (nachfolgend auch das „Angebot“) an alle Aktionäre der YMOS AG mit Sitz in Obertshausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 5735, geschäftsansässig Feldstr. 12, 63179 Obertshausen (die „Zielgesellschaft“ oder „YMOS AG“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „YMOS-Gruppe“) veröffentlicht.

Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der YMOS AG mit der ISIN DE0007847303 (WKN 784730) einschließlich der Nebenrechte und Gewinnanteilsberechtigung hinsichtlich aller nicht ausgeschütteten Dividenden (die „YMOS-Aktien“) zu einem Preis von EUR 0,32 je YMOS-Aktie gerichtet. Der Vorstand der YMOS AG hat die Angebotsunterlage am 13. Juni 2007 erhalten und unverzüglich an den Aufsichtsrat weitergeleitet. Die YMOS AG hat keinen Betriebsrat. Eine Weiterleitung der Angebotsunterlage an den Betriebsrat entfiel daher. Statt dessen wurde die Angebotsunterlage den Arbeitnehmern der YMOS AG direkt zugeleitet.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot abzugeben. Die Stellungnahme kann auch, wie vorliegend vorgesehen, gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Alle Angaben, die in dieser Stellungnahme enthalten sind, einschließlich Prognosen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten, beruhen auf den Informationen, die Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorliegen und geben deren zu diesem Zeitpunkt bestehende Einschätzungen und Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Abgabe der Stellungnahme ändern. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie diese Stellungnahme nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sein sollten.

1.3 Veröffentlichung dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme wird gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.ymos-ag.de> und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der YMOS AG, Feldstraße 12, 63179 Obertshausen veröffentlicht und kann bei der YMOS AG, Feldstraße 12, 63179 Obertshausen, Telefon: 06104-7020, Telefax: 06104-702 934 kostenlos bezogen werden. Hierauf wird durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger hingewiesen werden. Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats zu etwaigen Änderungen des Angebots werden entsprechend veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Stellungnahme sowie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

1.4 Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der YMOS AG

Jeder Aktionär der YMOS AG muss in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis nehmen und unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Situation seine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen. Die Wertungen von Vorstand und Aufsichtsrat der YMOS AG in dieser Stellungnahme sind für die YMOS-Aktionäre nicht bindend. Es obliegt jedem Aktionär auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, insbesondere der von der Bieterin erstellten und veröffentlichten Angebotsunterlage, selbst zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht.

2. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung

2.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Höhe von EUR 0,32 in bar je YMOS-Aktie vor. Eine Gegenleistung in Form von Aktien wird nicht angeboten.

2.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, steht der Angebotspreis in Einklang mit § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3ff. WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngebotsVO“) und genügt damit den Anforderungen an die gesetzliche Mindestgegenleistung, die dem höheren der nachfolgend aufgeführten Schwellenwerten zu entsprechen hat:

- Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der YMOS-Aktien während der letzten drei Monate vor der am 2. Mai 2007 erfolgten Veröffentlichung, dass die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft erworben hat, entsprechen („Drei-Monats-Durchschnittskurs“). Der von der BaFin bestimmte und in ihrer unter <http://www.bafin.de> einsehbaren Datenbank für Mindestpreise nach dem WpÜG veröffentlichte Drei-Monats-Durchschnittskurs der YMOS-Aktien betrug zum Stichtag 1. Mai 2007 EUR 0,32.
- Eine weitere gesetzliche Untergrenze für die anzubietende Gegenleistung bildet nach § 4 WpÜG-AngebotsVO die höchste durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von YMOS-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG („Sechs-Monats-Höchstpreis“).

Während der sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Veröffentlichung der Kontrollerlangung haben die Bieterin am 26. April 2007 48.600.000 YMOS-Aktien und die ZVG Verwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft für Seniorenwohn- und Pflegeheime mbH („ZVG“) 2.789.875 YMOS-Aktien für insgesamt EUR 1.000.000,00 von der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i.Ins. erworben. Pro YMOS-Aktie zahlte die Bieterin somit gerundet EUR 0,02.

Im vorgenannten Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Veröffentlichung der Kontrollerlangung erfolgten nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage durch die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnden Person und deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG keine weiteren Vorerwerbe im Sinne von § 4 WpÜG-AngebotsVO und/oder § 2 Nr. 7 WpÜG-AngebotsVO.

Der Angebotspreis entspricht somit dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und übersteigt den Sechs-Monats-Höchstpreis.

2.3 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit Blick auf die aktuelle Lage der Gesellschaft sowie der kurz- und mittelfristigen Entwicklungsaussichten der YMOS AG der Überzeugung, dass der faire Unternehmenswert der YMOS AG nicht höher ist, als der Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 0,32 je Aktie, dem eine Bewertung von 100% der Aktien der Gesellschaft mit rund TEUR 17.280 zugrunde liegt.

Der innere Wert der YMOS AG liegt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls nicht höher als TEUR 17.280. Die Gesellschaft hat insbesondere aufgrund der erheblichen Pensionsverpflichtungen in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet. Durch die Sanierung des Betriebsgrundstücks in Obertshausen sind weitere erhebliche Aufwendungen zu erwarten. Die laufenden Einnahmen aus der Verwertung des Betriebsgrundstücks haben diese Aufwendungen in der Vergangenheit nicht decken können. Daraus resultiert die anhaltende Verlustsituation der Gesellschaft.

Der aktuelle Börsenkurs liegt bei ca. EUR 0,30 und damit EUR 0,02 unter dem Angebotspreis.

Nach Beurteilung von Vorstand und Aufsichtsrat der YMOS AG ist der von der Bieterin offerierte Angebotspreis daher angemessen.

3. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der YMOS AG

Die Zielgesellschaft ist durch den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 90 % durch die Bieterin bereits eine Tochtergesellschaft der Bieterin geworden. Durch das Pflichtangebot wird sich der Anteil der Bieterin an der Zielgesellschaft voraussichtlich weiter erhöhen. Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage nicht, den Sitz der Zielgesellschaft zu verlegen. Es gibt auch keine Pläne zur Verlegung anderer wesentlicher Unternehmensteile der YMOS AG an andere Standorte.

Die YMOS AG hat neben dem Vorstand lediglich zwei Mitarbeiter. Der Vollzug des Pflichtangebots berührt die Arbeitsverträge und Beschäftigungsbedingungen der YMOS AG und ihrer Tochtergesellschaften nicht. Die Arbeitsverhältnisse bestehen mit demselben Arbeitgeber fort, und der Inhalt der Arbeitsverträge bleibt vom Vollzug des Pflichtangebots unberührt. Ausweislich der Angebotsunterlage sind Maßnahmen bezogen auf

die Arbeitnehmer und die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane nicht vorgesehen. Arbeitnehmervertretungen bestehen bei der YMOS AG nicht.

4. Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen

Die Bieterin hat ihre Absichten betreffend die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, die YMOS AG trotz einer Mehrheitsbeteiligung der Bieterin in Höhe von 90 %, die sich durch das Angebot noch weiter erhöhen kann, selbständig weiterzuführen.

Die Geschäftstätigkeit der YMOS AG, die ursprünglich zu den bedeutenden deutschen Industrieunternehmen im Bereich der Autozulieferindustrie gehörte, besteht seit der Beendigung der produzierenden Tätigkeit in der Immobilienverwaltung. Die YMOS AG betreibt insbesondere die Entwicklung der vorhandenen rund 70.000 m² großen Betriebsimmobilie in Obertshausen. Darüber ist sie als stille Gesellschafterin an der YMOS Immobilien GmbH & Co. KG („YMOS I“) und der YMOS Rodenkirchen Immobilien GmbH & Co. KG („YMOS II“) beteiligt. Die Beteiligung der YMOS AG an YMOS I und YMOS II hat folgenden Hintergrund:

In 2004 verkauften mehrere Tochtergesellschaften der MATERNUS-Kliniken AG sieben Immobilien an YMOS I und pachteten diese Immobilien anschließend zurück. Der von YMOS I zu zahlende Kaufpreis wurde teilweise dadurch aufgebracht, dass sich die YMOS AG mit einer Einlage in Höhe von TEUR 17.820 als stille Gesellschafterin an YMOS I beteiligte. In 2005 wurde von einer weiteren Tochtergesellschaft der MATERNUS-Kliniken AG eine Immobilie in Rodenkirchen an YMOS II verkauft und ebenfalls zurück gepachtet. Der von YMOS II zu zahlende Kaufpreis wurde teilweise durch eine stille Einlage der YMOS AG in Höhe von TEUR 11.979 in YMOS II aufgebracht. Aufgrund der stillen Beteiligungen stehen der YMOS AG 99% der Erträge von YMOS I und YMOS II zu. Die YMOS AG war nicht in der Lage die stille Einlage sofort in voller Höhe zu erbringen. Ein Teil der stillen Einlagen wurde zunächst offen gelassen. In 2006 wurden weitere Einzahlungen auf die stillen Einlagen in Höhe von EUR 4,7 Mio. geleistet. Per 31. Dezember 2006 waren aus den stillen Einlagen noch Forderungen in Höhe von EUR 7,1 Mio. offen. YMOS I und YMOS II hatten ausweislich des Jahresabschlusses 2006 der MATERNUS-Kliniken AG per 31. Dezember 2006 noch Verbindlichkeiten aus den Käufen der Immobilien in Höhe von ca. EUR 6 Mio. In Höhe von EUR 40,8 Mio. war im Rahmen des Verkaufs der Immobilien an YMOS I und YMOS II eine Schuldübernahme vereinbart worden. Die Zustimmung der Banken für den rechtlichen Übergang steht noch aus.

Der Verkauf der Immobilien an YMOS I und YMOS II war mit dem Ziel eines Weiterverkaufs getätigt worden. Dieser Weiterverkauf ist bislang nicht gelungen.

Ausweislich der Angebotsunterlage unterstützt die Bieterin den ursprünglich geplanten Weiterkauf der insgesamt acht Pflegeimmobilien der YMOS I und der YMOS II, an denen die YMOS AG als stille Gesellschaft beteiligt ist, an einen konzernexternen Dritten nicht, da sie davon ausgehe, dass die für eine Fortführung des Geschäftsbetriebs der Zielgesellschaft erforderliche Liquidität auf andere Weise in der YMOS-Gruppe sichergestellt werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der YMOS AG liegen insoweit keine Informationen vor. Sofern die Bieterin, wie in der Angebotsunterlage ausgeführt, die für die YMOS AG erforderliche Liquidität auf andere Weise sicherstellen kann, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Strategie der Bieterin, die von YMOS I und YMOS II gehaltenen Immobilien nicht an einen oder mehrere konzernexterne Dritte zu veräußern.

Vorstand und Zielgesellschaft weisen insoweit darauf hin, dass die Gesellschaft nicht nur aufgrund der Verpflichtungen als stille Gesellschafterin von YMOS I und YMOS II, sondern auch aufgrund anderer Sachverhalte erheblichen Liquiditätsbedarf hat. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen am Standort in Obertshausen, für die im Jahresabschluss per 31. Dezember 2006 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 3.443 gebildet wurde.

Des Weiteren hat die Gesellschaft erhebliche Aufwendungen aus Pensionsverpflichtungen, für die im Jahresabschluss per 31. Dezember 2006 Rückstellungen in Höhe von TEUR 19.347 gebildet wurden.

Ausweislich der Angebotsunterlage bestehen derzeit keine Pläne der Bieterin, die zur Eingehung zukünftiger Verpflichtungen der YMOS-Gruppe außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden. Allerdings plant die Bieterin nach eigenen Angaben, nach Vollzug des Pflichtangebots die Fremdfinanzierung der YMOS-Gruppe neu zu gestalten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Neugestaltung der Fremdfinanzierung, sofern und soweit sie für die Gesellschaft bessere Finanzierungsbedingungen zur Folge hat.

5. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der YMOS AG

Jeder Aktionär der YMOS AG hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht, insbesondere hat jeder Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, sich gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen, dies gilt insbesondere auch für die steuerrechtlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots.

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, den Aktionären der YMOS AG Hinweise zu den Auswirkungen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die Entscheidung hierüber hat jeder Aktionäre eigenverantwortlich zu treffen.

5.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

Aktionäre der YMOS AG, die das Angebot annehmen, verlieren mit der Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte hinsichtlich der auf die Bieterin übertragenen Aktien. Hinsichtlich der übertragenen Aktien nehmen sie somit nicht mehr an etwaigen positiven Entwicklungen der YMOS-Gruppe und/oder positiven Entwicklungen der YMOS-Aktie teil. Mit Übertragung der YMOS-Aktien an die Bieterin geht auch das Gewinnbezugsrecht aus den übertragenen Aktien ab dem Geschäftsjahr 2006 auf die Bieterin über.

5.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der YMOS AG. Ihre Aktien werden bis zu einem etwaigen Widerruf der Börsennotierung (Delisting) weiter börslich gehandelt. Eine Prognose über den Kursverlauf ist allerdings nicht möglich.

Die YMOS AG hat einen sehr geringen Free Float. Die Bieterin hält nach eigenen Angaben 48.600.000 der insgesamt 54.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft. Weitere 2.789.875 (5,17 %) der YMOS-Aktien werden von der ZVG Verwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft für Seniorenwohn- und Pflegeheime mbH („ZVG“) gehalten. Der eigentliche Free Float, der sich durch das Angebot weiter verringern kann, beträgt somit lediglich ca. 4,83 %. Durch das Angebot kann sich die Anzahl der im Streubesitz befindlichen Aktien weiter verringern, so dass es zu noch größeren Kursschwankungen der YMOS-Aktien kommen kann, als dies schon in der Vergangenheit der Fall war.

Aufgrund der nach Durchführung des Angebots voraussichtlich geringeren Verfügbarkeit der YMOS-Aktien können Verkäufe von YMOS-Aktien zu einem Überangebot von YMOS-Aktien und damit zu fallenden Aktienkursen führen. Außerdem kann die geringere Liquidität dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können.

Der derzeitige Kurs der YMOS-Aktie kann aus dem Umstand resultieren, dass die Bieterin ihren Kontrollerwerb veröffentlicht hat. Zu späteren Kursentwicklungen, insbesondere ob der Kurs der Aktie sich auf dem Niveau halten wird, lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen.

Die Bieterin verfügt über eine qualifizierte Mehrheit an der YMOS AG. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage veröffentlicht, dass sie die Durchführung gesellschafts- oder kapitalmarktrechtlicher Reorganisations- oder Strukturmaßnahmen, insbesondere einen Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß §§ 327 a ff. AktG, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out nach § 39a WpÜG, ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft, einen Formwechsel oder eine Liquidation der Zielgesellschaft nicht beabsichtige.

Sollte die Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Pflichtangebots beschließen, Strukturmaßnahmen betreffend die YMOS AG durchzuführen, so müsste je nach Art der Maßnahme den Aktionären der YMOS AG kraft Gesetzes bzw. auf der Basis höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Abfindungs- oder Umtauschangebot unterbreitet werden. Die Konditionen eines solchen Abfindungs- oder Umtauschangebotes würden auf Basis eines Bewertungsgutachtens festgelegt werden, das den Unternehmenswert der YMOS AG im Zeitpunkt der entsprechenden Maßnahme ermittelt. Diese Konditionen können für die YMOS-Aktionäre günstiger, aber auch ungünstiger sein als diejenigen des Pflichtangebots. Insbesondere kann das Abfindungs- oder Umtauschangebot dem im Rahmen des Pflichtangebots festgelegten Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot können die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen, sofern der Bieter berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen (§ 39 c Abs. 1 WpÜG). Einen Antrag nach §§ 39a WpÜG könnte die Bieterin stellen, falls ihr nach Vollzug des Pflichtangebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören.

6. Interessenlage der Mitglieder der Verwaltung der YMOS AG

6.1 Vorstand

Im Zuge des Erwerbs der Aktienmehrheit an der YMOS AG durch die Bieterin hat Herr Hans-Jürgen Gaubatz am 26. April 2007 sein Amt als Vorstand der YMOS AG einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. April 2007 wurde Herr Wilfried Hüge zum Vorstand bestellt. Herr Hüge ist derzeit das einzige Mitglied des Vorstands der YMOS AG.

Herr Hüge bestätigt, dass ihm im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot von der Bieterin oder den gemeinsam mit ihr handelnden Personen weder Geldleistungen noch sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

6.2 Aufsichtsrat

Die Mandate der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der YMOS AG endeten am 30. April 2007. Der Vorstand hat die gerichtliche Bestellung von folgenden Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern beantragt:

- Sylvia Wohlers de Meie,
- Mario Augusto Ruano-Wohlers,
- Stefan Grau.

Die Bestellung erfolgte mit Gerichtsbeschluss vom 11. Juni 2007. Herr Stefan Grau wurde zum Vorsitzenden gewählt, Herr Mario Augusto Ruano-Wohlers zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot von der Bieterin oder den gemeinsam mit ihr handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen weder Geldleistungen noch sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

7. Absicht der Mitglieder der Verwaltung, das Angebot anzunehmen

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat halten keine Aktien an der YMOS AG und haben aus diesem Grund nicht über die Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots zu entscheiden. Das Aufsichtsratsmitglied Mario Augusto Ruano-Wohlers ist Geschäftsführer und Alleingesellschafter der ZVG, die mit 5,17% am Grundkapital der YMOS AG beteiligt ist. Die ZVG beabsichtigt nicht, das Pflichtangebot anzunehmen.

8. Empfehlung

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und unter Würdigung der Gesamtumstände des Angebotes, halten Vorstand und Aufsichtsrat der YMOS AG die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Aufgrund der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung halten sich die Argumente, die einerseits für und andererseits gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, die Waage, so dass sich Vorstand und Aufsichtsrat einer konkreten Empfehlung an die Aktionäre enthalten müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat der YMOS AG weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jeder Aktionär der Gesellschaft selbst entscheiden muss, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme bzw. Nichtannahme des Angebotes im Nachhinein als wirtschaftlich ungünstig für einen Aktionär der YMOS AG erweisen.

Obertshausen, den 25. Juni 2007

YMOS AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat